

## Gesellschaftsvertragliche Sonderrechte im GmbH-Recht (Teil 1)

von Dr. Hans-Peter Lange, RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer, Dr. Lange - Brodersen - Dr. Spils ad Wilken, Celle

### A. Einleitung

Gerade bei der typisch mittelständischen GmbH mit personalistischer Struktur besteht häufig das Bedürfnis, für einzelne Gesellschafter Sonderregelungen zu schaffen. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH ist aber nicht nur Gesellschaftsvertrag, sondern zugleich Organisationsstatut der GmbH mit korporationsrechtlichem Charakter<sup>1</sup>. Zu beachten sind deshalb zwingende Regelungen des GmbHG und Gläubigerschutzinteressen; der Gesellschaftsvertrag der GmbH, ihre Satzung, ist nicht so frei gestaltbar wie der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaften des Handelsrechts. Gleichwohl bietet auch das GmbH-Recht Gestaltungsmöglichkeiten, die es im Einzelfall zu prüfen und zu nutzen gilt; gesellschaftsvertragliche Sonderrechte können das geeignete Gestaltungsinstrument sein.

### B. Die Rechtsgrundlagen

#### I. Abgrenzung zu schuldrechtlichen Vereinbarungen

Um Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, bedarf es der Klärung der Rechtsgrundlagen.

Gesellschaftsvertragliche Sonderrechte sind von bloß schuldrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und mit Dritten zu unterscheiden.

Wenn Gesellschafter Vereinbarungen außerhalb der Satzung treffen, kann es sich nicht um gesellschaftsvertragliche Sonderrechte handeln. Denn nur das, was formwirksam Satzungsbestandteil geworden ist, kann gesellschaftsvertragliches Sonderrecht sein. Wird ein Sonderrecht im Gründungsstatut verankert, ergibt sich daraus notwendig das Einverständnis aller Gründungsgesellschafter, soll es nachträglich in die Satzung aufgenommen werden, bedarf es nicht nur der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit,

sondern wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Zustimmung aller Gesellschafter<sup>2</sup>.

Hatten die Gesellschafter eine Vereinbarung außerhalb der Satzung getroffen, die der Sache nach gesellschaftsvertragliches Sonderrecht sein sollte, ist sie unwirksam. Ob das die Wirksamkeit der Satzung berührt, ist eine Frage des Einzelfalls und nach § 139 BGB zu beurteilen.

#### II. Unechte Satzungsbestandteile

Vereinbarungen mit Sonderregelungen für Gesellschafter oder Dritte, die in die Satzung aufgenommen wurden, können als sog. unechte Satzungsbestandteile bloß schuldrechtlichen Charakter haben und binden dann auf individualvertragsrechtlicher Basis nur die unmittelbar Beteiligten. Soweit durch solche Vereinbarungen Dritten, etwa Banken oder Gebietskörperschaften, Rechte eingeräumt werden sollen, handelt es sich notwendig um bloß schuldrechtliche Regelungen und damit nicht um gesellschaftsvertragliche Sonderrechte, weil satzungsmäßige Rechte Dritter nicht entstehen können<sup>3</sup>.

#### III. Abgrenzung echte und unechte Satzungsbestandteile

Für die Abgrenzung zwischen echten und unechten Satzungsbestandteilen ist maßgeblich, ob die jeweilige Regelung nicht nur im Verhältnis zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten gelten, sondern jeden, auch künftigen Gesellschafter binden soll. Für die Auslegung der Satzung ist dabei nicht der subjektive Wille der Beteiligten entscheidend, weil bei Satzungsauslegung objektive Maßstäbe gelten. Maßgeblich sind vielmehr „Wortlaut, Zweck und systematischer Zusammenhang der in der Satzungsurkunde enthaltenen Regelung. Weiter sind berücksichtigungsfähig allgemein bekannte Umstände wie Verkehrsrecht oder Handelsbrauch sowie allgemein zugängliche Unterlagen wie die zum Handelsregister eingereichten und dem uneingeschränkten Einsichtsrecht des § 9 Abs. 1 HGB unterliegenden Dokumente“<sup>4</sup>.

Soweit in der Satzung verankerte Regelungen als unechte Satzungsbestandteile zu verstehen sind, gelten für sie die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zu rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Rechtsfolgen von Verstößen<sup>5</sup>: Beschlüsse der Gesellschafter, die gegen nur schuld-

rechtliche Satzungsbestandteile verstoßen, können nicht mit der gesellschaftsrechtlichen Anfechtungsklage angegriffen werden<sup>6</sup>.

Bei den gesellschaftsvertraglichen Sonderrechten als echten Satzungsbestandteilen wird zwischen höchstpersönlichen Rechten und solchen differenziert, die nicht an die Person des Gesellschafters, sondern an die Mitgliedschaft als solche anknüpfen. Höchstpersönliche Rechte werden auch als Sondervorteile bezeichnet<sup>7</sup>, sie erlöschen mit dem Ausscheiden des privilegierten Gesellschafters, während nicht höchstpersönliche Rechte – auch als Vorzugsrechte bezeichnet<sup>8</sup> – mit der Mitgliedschaft übergehen.

Allerdings kann ein Sonderrecht als Vorzugsrecht nicht ohne den Geschäftsanteil übertragen werden. Entstehen aufgrund eines Sonderrechts jedoch individualisierbare Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen, sind diese Ansprüche als Gläubigerrechte des Gesellschafters abtretbar<sup>9</sup>.

#### IV. Sonderrecht und Sonderpflicht

Sonderrechte können mit besonderen Pflichten eines Gesellschafters korrespondieren. So kann mit dem Recht auf Geschäftsführung die Pflicht zur Geschäftsführung verbunden sein. Mit einem Liefer- oder Leistungsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft kann ein Anspruch der Gesellschaft auf Abnahme und Vergütung verknüpft werden<sup>10</sup>. In solchen Fällen sind Sonderrecht und Sonderpflicht als Einheit zu betrachten und in ihrer Wirksamkeit voneinander abhängig (sog. Pflichtrecht), wenn nicht die Satzung etwas anderes regelt.

#### V. Begründung von Sonderrechten

Die rechtliche Grundlage für die Begründung gesellschaftsvertraglicher Sonderrechte ergibt sich aus § 35 BGB, der „einen allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz“ enthält, „der auch für die Körperschaften des Handelsrechts und die Personengesellschaften gilt“<sup>11</sup>.

Da § 3 GmbHG nur den Mindestinhalt der Satzung definiert und eine generell die Satzungsautonomie beschränkende Regelung wie § 23 Abs. 5 AktG fehlt, besteht bei der Ausgestaltung von Sonderrechten weitgehende Gestaltungsfrei-

heit<sup>12</sup>. Schrankenlos ist diese Freiheit allerdings nicht. So gelten auch hier die §§ 134, 138 BGB. Im Zusammenhang mit durch Sonderrechte begründeten Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen zugunsten einzelner Gesellschafter können sich kartellrechtliche Beschränkungen ergeben. Sonderrechte, die zwingende Regelungen des GmbH-Rechts zum Kapital- oder Gläubigerschutz einschränken würden, können nicht wirksam begründet werden. Allerdings wird etwa die übliche Regelung dazu, dass die Gesellschaft ihre Gründungskosten tragen soll, was den Gründern einen Sondervorteil einräumt, nicht als Verstoß gegen die §§ 30 ff. GmbHG gewertet, auch wenn sie zulasten des Stammkapitals geht<sup>13</sup>.

Sonderrechte dürfen Individualrechte, die anderen Gesellschaftern kraft ihrer Gesellschafterstellung zustehen, nicht völlig ausschließen. So würden Sonderrechte, die nur einzelnen Gesellschaftern umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte zubilligen, gegen § 51a GmbHG verstoßen, ebenso Beschränkungen der Möglichkeiten zur Einzelklage nach *actio pro socio* und zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen oder zum Austritt aus wichtigem Grund<sup>14</sup>. Auch die gesetzlichen Regelungen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen werden nicht über Sonderrechte ausgehebelt werden können. Ebenso wenig darf ein gesellschaftsvertragliches Sonderrecht zur „selbstentmündigenden Kompetenzverlagerung“<sup>15</sup> führen.

Ohnehin ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei der Begründung von Sonderrechten zu beachten. Differenzierungen in Gesellschafterrechten erfordern eine sachliche Rechtfertigung, dürfen also nicht willkürlich erfolgen. Dabei soll ein objektiver Maßstab gelten; außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses liegende Umstände sollen unberücksichtigt bleiben<sup>16</sup>.

Sonderrechte einzelner Gesellschafter können zu erheblichen Benachteiligungen anderer Gesellschafter oder der Gesellschaft führen und deshalb Streitgegenstand werden. Grundsätzlich sind sie nur mit Zustimmung des privilegierten Gesellschafters entziehbar. Liegt jedoch ein wichtiger Grund für die Entziehung oder Beschränkung eines Sonderrechtes vor, soll es nicht auf die Zustimmung ankommen<sup>17</sup>.

Ein Gesellschafter, dessen Sonderrechte verletzt werden, kann eine entsprechende Beschlussfassung anfechten und ggfs. Schadensersatzansprü-

che geltend machen, aber auch auf Unterlassungsklagen<sup>18</sup>.

*Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe mit der Darstellung typisierbarer Anwendungsfälle für die Begründung gesellschaftsvertraglicher Sonderrechte fortgesetzt.*

- 
- <sup>1</sup> Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Aufl. 2010, § 2 Rn. 6.
  - <sup>2</sup> Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, 2. Aufl. 2011, Kap. 6 Rn. 43; Heckschen in: Wachter, Fachanwaltshandbuch Handels- und Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2010, 2. Kap. Rn. 270.
  - <sup>3</sup> Jaeger in: BeckOK GmbHG, § 3 Rn. 17; Wicke, DNotZ 2006, 419.
  - <sup>4</sup> Jaeger in: BeckOK GmbHG, § 2 Rn. 68.
  - <sup>5</sup> Wicke, GmbHG, 2. Aufl. 2011, § 3 Rn. 24.
  - <sup>6</sup> Leinekugel in: BeckOK GmbHG, Edition 11, Rn. 45.
  - <sup>7</sup> So etwa Ziemons in: BeckOK GmbHG, § 5 Rn. 48.
  - <sup>8</sup> Heckschen in: Wachter, Fachanwaltshandbuch Handels- und Gesellschaftsrecht, 2. Kap. Rn. 269.
  - <sup>9</sup> Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, Kap. 6 Rn. 44.
  - <sup>10</sup> Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, Kap. 6 Rn. 41.
  - <sup>11</sup> Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. 2012, § 35 Rn. 2.
  - <sup>12</sup> Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 23.
  - <sup>13</sup> Jaeger in: BeckOK GmbHG, § 3 Rn. 36.
  - <sup>14</sup> Roth/Altmeyen, GmbHG, 7. Aufl. 2012, § 45 Rn. 21, 22.
  - <sup>15</sup> Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 30.
  - <sup>16</sup> Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, Kap. 6 Rn. 33.
  - <sup>17</sup> So etwa Roth/Altmeyen, GmbHG, § 14 Rn. 21; anders Reuter in: MünchKomm BGB, 6. Aufl. 2012, § 35 Rn. 9, der wohl auf die Alternative des Ausschlusses aus wichtigem Grund abstellen will.
  - <sup>18</sup> BGH, Urt. v. 22.03.2004 - II ZR 50/02 - ZIP 2004, 804 m. Anm. Haas, LMK 2004, 131.